

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2  
Dokument-Nr. 2025/25077



# Gehobene Erlaubnis

## I. Entscheidungen

1. Hiermit wird dem

**Wasserverband Schwalm (WVS),  
Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze),**

auf den Antrag vom **18.12.2024** die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt,

**das Wasser der „Antrift“ (o. a. „Antreff“)  
mittels des in der Gemarkung Seibelsdorf (Flur 5 und 6) der Gemeinde  
Antrifttal**

**im Vogelsbergkreis**

**vorhandenen Staudamms und Abschlussbauwerks**

**a) zur Hochwasserregelung bis auf NN + 281,00 m,**

**und**

**b) zur Landschaftsgestaltung  
im Winter bis auf NN + 275,00 m und  
im Sommer bis auf NN + 277,00 m**

**aufzustauen und**

**das aufgestaute Wasser wieder abzuleiten;**

**dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe  
bis auf NN + 281,70 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken  
ein höheres Hochwasser der Antrift abfließt.**

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifttalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS -31.3-79 k 012/3-2024/2

Die Erlaubnis wird als **Gehobene Erlaubnis** gemäß § 15 WHG unbefristet erteilt. Sie erlischt mit der Aufgabe der Antrifftalsperre als regionaler Einrichtung des Hochwasserschutzes und der Landschaftsgestaltung.

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Erläuterungsbericht (40 Seiten)

### **Anlagen**

- Anlage 1.1 Aufstellung der Grundstückseigentümer
- Anlage 1.2 Flurkarte mit festgesetztem Überschwemmungsgebiet
- Anlage 2.1 Lageplan mit Einzugsgebiet
- Anlage 2.2 Übersichtslageplan
- Anlage 2.3 Lageplan Absperrdamm
- Anlage 2.4 Lageplan NSG "Antrifftalsperre bei Angenrod"
- Anlage 2.5 Liegenschaftskarte

### **Elektronische Fassung (PDF-Dateien)**

Die Gehobene Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet insbesondere kein Recht zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke. Die Berechtigung (privatrechtliche Einigung) ist erforderlichenfalls rechtzeitig einzuholen.

2. Der Bescheid ist kostenpflichtig. Die angefallenen Verwaltungskosten in Höhe von

**600,00 €**

**(Betrag in Worten: Sechshundert<sup>00</sup>/100 €)**

sind bis zum **31.05.2025** unter Angabe der Referenznummer **31309042500055** auf das Konto:

HCC-RP Kassel, IBAN DE43 5005 0000 0001 0058 91, BIC HELADEFXXX,  
HELABA Hessen-Thüringen,

zu überweisen.

## II. Nebenbestimmungen

### 1. Allgemein

- 1.1 Nach Eintritt der Bestands-/Rechtskraft der Gehobenen Erlaubnis kann aufgrund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden (§ 16 Abs. 1 WHG).
- 1.2 Die Gehobene Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Gewässerbenutzung, die in den beigefügten und mit Zugehörigkeitsvermerk versehenen Unterlagen beschrieben und dargestellt ist. Die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise und die in den Planunterlagen enthaltenen Vorgaben sind zu beachten. Änderungen des Benutzungszweckes oder Überschreitungen des Maßes der zugelassenen Benutzung bedürfen einer neuen Erlaubnis. Es können nachträglich Maßnahmen nach § 13 WHG angeordnet werden.

### 2. Wasserwirtschaft

#### 2.1 *Bewirtschaftung der Antrifftalsperre*

Es ist auch weiterhin sicherzustellen, dass der geregelte Abfluss an der Sperrstelle mindestens 40 l/s beträgt. Bei geringerem Zufluss ist die Zuflussmenge abzulassen.

Die Mindestabgabe beträgt 200 l/s (Ausnahmefall 40 l/s).

RQ = 4 m<sup>3</sup>/s (Steigerung ggf. bis auf 6 m<sup>3</sup>/s)

Stauziele

NN + 277,00 m (Sommerhalbjahr = Mai bis September)

NN + 275,00 m (Winterhalbjahr = Oktober bis April)

#### 2.2 *Betrieb, Überwachung sowie Unterhaltung*

Die Stauanlage ist in allen ihren Teilen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass ihre Tragsicherheit, die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit ständig sichergestellt bleiben. Das erfordert neben den laufenden Unterhaltungsmaßnahmen eine intensive Überwachung und ständige Bewertung des Sicherheitszustands der Anlage. Dies ist mit fachkundigem Betriebspersonal auch außerhalb der Regelarbeitszeit mit einem Bereitschaftsdienst zu gewährleisten.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2.

Für den Betrieb und die Unterhaltung sind maßgeblich die DIN 19700 Teile 10, 11 und 12 sowie die einschlägigen Regelwerke anderer technisch-wissenschaftlicher Vereinigungen und Fachverbände zu beachten.

Der Betrieb und die Überwachung der Antritttalsperre hat zudem unter Beachtung der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ vom 18. August 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489) zu erfolgen.

Die messtechnische Überwachung und Ausrüstung der Anlage ist entsprechend dem Merkblatt DWA-M 514 „Bauwerksüberwachung an Talsperren“ vorzunehmen.

Während des Hochwassereinstaus ist, soweit nicht automatische Aufzeichnungen die nachstehenden Angaben sichern, eine Liste mit stündlichen Eintragungen über Pegelstände, Schützenöffnungen, Beckeninhalte, sowie Beckenzu- und -abfluss nach dem vorgegebenen Muster zu führen. Diese bzw. automatische Aufzeichnungen bzw. das Original dieser Tabelle sind/ist mindestens zehn Jahre zur Beweissicherung aufzubewahren. Die Dokumentation der Hochwasserganglinien sind der Talsperrenaufsicht bis zehn Tage nach einem Hochwasser oder spätestens mit dem jährlichen Sicherheitsbericht vorzulegen.

Der Talsperrenaufsicht ist jederzeit Zutritt zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Diese ist berechtigt, Untersuchungen an Ort und Stelle vorzunehmen und erforderlichenfalls für weitere Überprüfungen qualifizierte Fachdienststellen und Institute hinzuziehen. Die Kosten dieser Überprüfungen sind vom Betreiber (WVS) zu tragen. Die für die Überprüfungen notwendigen Vorrichtungen sind ggf. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Erhalt von Vegetationsflächen und -beständen ist durch Pflegemaßnahmen unter Beachtung von Betrieb und Überwachung der Anlage sicherzustellen. Umfang und Zeitpunkt von Unterhaltungsmaßnahmen sind auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Biotop abzustimmen. Die Bekämpfung von Wühltieren, die die Standsicherheit der Dammbauwerke gefährden, ist gem. § 48 Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), durchzuführen. Alle hierbei zu beachtenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

2.4 Der Dammkörper sowie das wasser- und luftseitig an den Dammfuß angrenzende Vorland sind von Strauch- und Baumbewuchs freizuhalten. Bäume und Sträucher

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antritttalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antritttal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

sind grundsätzlich nur im statisch nicht erforderlichen Dammquerschnitt (Überprofil) zulässig. Die Festlegungen des § 49 HWG zu den notwendigen Mindestabständen von Bäumen und Sträuchern zu Deichen sind sinngemäß anzuwenden (Mindestabstände vom Dammfuß: Sträucher 5 m, Bäume 10 m). Es ist darüber hinaus auszuschließen, dass die Wurzelentwicklung Mess- und Entwässerungseinrichtungen beeinträchtigt (z. B. durch Einwachsen in Dränleitungen o. ä.). Auf die weiteren Verbotstatbestände des § 49 Abs. 1 HWG wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

2.5 Bei Ausführung und Betrieb der ölhydraulischen Einrichtungen einschließlich deren Verbindungsleitungen sind die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) zu berücksichtigen. Auf die Beachtung des § 34 AwSV weise ich besonders hin. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Überwachung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## 2.6 *Talsperrenbuch*

Das Talsperrenbuch für die Antrifftalsperre ist gemäß den Festlegungen der DIN 19700 regelmäßig fortzuschreiben. Die Regelungen gem. Nr. 5.3 der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ vom 18. August 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489) sind zu beachten.

Ergänzungen, Änderungen und Fortschreibungen sind der Talsperrenaufsicht umgehend mitzuteilen.

## 2.7 *Betriebsvorschrift*

Grundlagen für den Betrieb sind die fortgeschriebenen Unterlagen sowie die vom Betreiber aufzustellende Betriebsvorschrift. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Abweichungen sind der Talsperrenaufsicht unverzüglich mitzuteilen.

Die bestehende Betriebsvorschrift ist zu beachten und weiterzuentwickeln. Folgende Anlagen sind zwingend erforderlich:

- Anlage 1: Betriebsplan für den Hochwasserfall
- Anlage 2: Hochwassermelde- und Alarmplan
- Anlage 3: Anschriften- und Fernsprechverzeichnis
- Anlage 4: Instandhaltungsplan

- Anlage 5: Dienstanweisung für den Stauwärter

Eine Ausfertigung der jeweils gültigen Betriebsvorschrift ist an der Talsperre vorzuhalten. Diese hat inhaltlich dem bei der Talsperrenaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel hinterlegten Ausfertigung zu entsprechen.

## 2.8 *Jährlicher Sicherheitsbericht*

Die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung sind jährlich in einem Sicherheitsbericht gem. DVWK-Merkblatt 231/1995 „Sicherheitsbericht Talsperren – Leitfaden“ dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und mir vorzulegen.

## 2.9 *Vertiefte Sicherheitsüberprüfung*

Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Nr. 5.1.2 der „Verwaltungsvorschrift über die Wasseraufsicht bei Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Talsperren“ vom 18. August 2022 (StAnz. 52/2022 S. 1489) wird der Turnus für die Durchführung vertiefter Sicherheitsüberprüfungen auf zehn bis längstens fünfzehn Jahre festgesetzt, wobei abweichende Festlegungen in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde zulässig sind. Es bleibt dem Talsperrenbetreiber im Bedarfsfall unbenommen, unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde vertiefte Sicherheitsüberprüfungen vorzunehmen, wobei die in diesem Zusammenhang einschlägigen Vorgaben (insbesondere DWA-M 514/2011, DVWK-Merkblatt Nr. 231/1995 – Kap. 5 – und DIN 19700) zu beachten sind.

## 3. **Anregung und Hinweis der Oberen Fischereibehörde**

- 3.1 In einem Bypass des Betriebsauslasses wird seit 2013 eine „KSB-Turbine Elterline“ zur Energiegewinnung betrieben. Im Zuge der Errichtung wurde im Bereich des Grundablasses ein 35 cm hohes Lochblech (Lochweite = 25 mm) eingebaut. Des Weiteren ist der Grundablass mit einem Grobrechen (lichter Stabstand = 20 cm) versehen.

Da abwanderungswilligen Fischen kein alternativer Wanderkorridor (siehe auch unten!) zur Verfügung steht, werden diese, nach einer gewissen Such- und Verweildauer, den Grobrechen passieren und potenziell durch die Turbine geschädigt.

In Anlehnung an § 14 Abs. 4 S. 1 der Hessischen Fischereiverordnung (HFischV) wird daher vorgeschlagen, den Grundablass oder auch den Zulaufbereich der Turbine mit einem Fischschutzrechen (lichter Stababstand = 15 mm) auszustatten.

Die Erfahrungen an vergleichbaren Anlagen (energiewirtschaftliche Nutzung an Talsperren) haben gezeigt, dass auch Fischschutzrechen mit vergleichbaren Stabweiten (z. B. 20 mm) der Funktionsfähigkeit einer Talsperre nicht entgegenstehen. Von Problemen durch Verklausungen von Grundablässen wurde nicht berichtet.

- 3.2 Nach § 34 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dürfen Stauanlagen nur zugelassen werden, „wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 zu erreichen“. In diesem Kontext wird ebenfalls auf § 41 des Hessischen Fischereigesetzes (HFischG) verwiesen.

Die Zielerreichung der Bewirtschaftungsziele ist unmittelbar an die Bewertung des biologischen Qualitätselements „Fische“ geknüpft. Für Fische ist die Möglichkeit von klein-, aber auch großräumigen Ortswechseln wichtig, da sie dadurch geeignete Laichhabitats aufsuchen können. Das ist von elementarer Bedeutung, da sich der Fischbestand nur durch eine angemessene Reproduktion erhalten kann. Zusätzlich können sie bei bestehender Durchgängigkeit auch andere wichtige Teilhabitats, wie z. B. Bereiche für Jungfische, Futterplätze, Wintereinstände oder auch Temperaturrefugien (Kolke) aufsuchen. Sind diese Teilhabitats jedoch nicht erreichbar, führt dies zum lokalen Verlust der darauf angewiesenen Fischarten. Der Zustand und die Zusammensetzung einer Fischpopulation hängt somit stark von der Erreichbarkeit aller wichtigen Teilhabitats ab.

Als Wanderhindernis unterbindet die Talsperre jedoch diesen wichtigen Fischwechsel und kann dadurch die Erreichung der Bewirtschaftungsziele verhindern. In den Antragsunterlagen wurden keine Angaben zum Thema der Längsdurchgängigkeit bzw. dem Fischwechsel und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemacht.

### III. Begründung

#### **Begründung der allgemeinen und wasserrechtlichen Nebenbestimmungen**

Mit Erlass vom 17.08.2012 – Az.: III 6 – 079h 12.05 – 2012 – hat mir das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gem. § 65 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) die Zuständigkeit für alle wasserbehördlichen Maßnahmen (insbesondere nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1b und 14 WasserZustVO in der seinerzeit gültigen Fassung) für die Antrifftalsperre und das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Heidelbach übertragen.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifftal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

Desweiteren ergibt sich meine sachliche Zuständigkeit aus § 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 e) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden (WasserZustVO).

Bei dem o. g. Antragsgegenstand handelt es sich um die Benutzung eines oberirdischen Gewässers nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Benutzung eines oberirdischen Gewässers bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die erforderliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 18.12.2024 als Gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG durch den Wasserverband Schwalm (WVS) beantragt, der u. a. auch die Antriftalsperre betreibt.

Rechtsgrundlagen für die Erteilung der Erlaubnis sind die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Mit „Bescheid“/Planfeststellungsbeschluss vom 06.09.1973 – Az.: III/5 - P - Nr. 820 – wurde dem Wasserverband Schwalm (WVS) unter anderem auch gem. § 8 WHG i. V. m. § 18 HWG in der seinerzeit jeweils gültigen Fassung das auf die Dauer von fünfzig Jahren befristete Recht [Bewilligung] erteilt,

*„das Wasser der Antreff (Antrift) mittels des in der Gemarkung Seibelsdorf in den Fluren 5 und 6 zu errichtenden Staudammes und Abschlussbauwerkes*

- a) zur Hochwasserregelung bis auf NN + 281,00 m,*
- b) zur Landschaftsgestaltung*
  - im Winter ständig bis auf NN + 275,00 m;*
  - im Sommer ständig bis auf NN + 277,00 m*

*aufzustauen;*

*dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe bis auf NN + 281,70 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken ein höheres Hochwasser der Antreff (Antrift) abfließt.“*

Diese Bewilligung wurde mit den unter III. B des o. a. Bescheides aufgeführten Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt und ist im September des Jahres 2023 erloschen. Seither wird der Betrieb dieser Talsperre lediglich wasserrechtlich geduldet. Für den unveränderten Weiterbetrieb der Antriftalsperre ist aus diesem Grund eine neue wasserrechtliche Zulassung erforderlich.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antriftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Ailsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der WVS für den Weiterbetrieb der Antriftalsperre deshalb unter dem 18.12.2024 die Erteilung einer unbefristeten Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG bis zur Aufgabe der Nutzung der Antriftalsperre [„*selbstaflösende Bedingung*“] bei mir beantragt. Die Gehobene Erlaubnis kann nur in einem Verfahren erteilt werden, in dem die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können (§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG); § 14 Abs. 3 bis 5 WHG gilt entsprechend.

Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) wurden dem Antrag alle entscheidungserheblichen Angaben und Unterlagen (Lagepläne, Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) beigelegt. Im Erläuterungsbericht werden die vorhandenen baulichen Anlagen und der Betrieb ausführlich beschrieben.

Der Antrag des WVS soll allein dazu dienen, den weiteren Betrieb der Antriftalsperre auf ein wasserrechtlich sicheres Fundament zu stellen. Weder sollen neue Anlagen oder Anlagenteile errichtet noch sollen Änderungen am Bestand der Talsperre, ihren technischen Einrichtungen und Regelwerken vorgenommen oder die bisherigen Stauziele verändert werden. Der Bestand der Antriftalsperre, der damit geschaffene Retentionsraum sowie der Betrieb dieser für die Schwalm-Region wichtigen Einrichtung des Hochwasserschutzes erfährt durch den Antrag des WVS in keiner Weise eine Änderung.

Um vermeidbaren Verzögerungen im Hinblick auf die gebotene zügige Durchführung des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens wirksam zu begegnen, wurde die Frage, ob sich im Zusammenhang mit der Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis gem. § 15 WHG für den unveränderten Weiterbetrieb der Antriftalsperre möglicherweise eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ergibt, bereits zum Beginn des Verfahrens umfassend rechtlich geprüft. Das durchgeführte Beteiligungsverfahren erbrachte diesbezüglich weder neue noch abweichende Erkenntnisse.

Abschließend war daher von Amts wegen festzustellen, dass für den Antragsgegenstand nach den §§ 6 bis 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde am 31. März 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht (StAnz. 14/2025 S. 402).

Der Antrag und die vorstehend aufgeführten Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 03.02.2025 bis einschließlich 05.03.2025 während der üblichen Dienststunden in der Stadtverwaltung der Stadt Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), 36304 Alsfeld, sowie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Antriftal, Weiherweg 24, 36326

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antriftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antriftal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

Antrifftal, zur allgemeinen Einsicht ausgelegen. Die Auslegung wurde im Vorfeld durch Veröffentlichung in der Oberhessischen Zeitung unter der Rubrik „Bekanntmachungen – Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alsfeld“ am Samstag, den 01.02.2025 (OZ Nr. 27 S. 16) und im Nachrichtenblatt der Gemeinde Antrifftal am Donnerstag, den 23.01.2025 (Ausgabe Nr. 2/2025) öffentlich bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene wurden, sofern diese ermittelt werden konnten, informiert.

Zeitgleich wurden die Öffentliche Bekanntmachung und der Antragsinhalt auch auf der Website des Regierungspräsidiums Kassel veröffentlicht (§ 27a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

Weder beim Magistrat der Stadt Alsfeld noch beim Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifftal sind Einwendungen eingegangen oder zur Niederschrift vorgetragen worden.

Die durchgeführte Anhörung mit Öffentlichkeitsbeteiligung ergab keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Erteilung der beantragten Gehobenen Erlaubnis; auch Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen wurden nicht erhoben (§ 14 Abs. 3 WHG). Auf die Durchführung eines Erörterungstermins konnte deshalb im Ergebnis verzichtet werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzrechts sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistung oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).

Die darauf abzielende eingehende Prüfung des Antragsgegenstandes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat ergeben, dass mit dem unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre keine weiteren Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grund und Boden verbunden sind. Das Vorhaben stellt somit keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar und bedarf daher auch keiner Eingriffszulassung gemäß § 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes (NSG) „Antrifftalsperre bei Angenrod“ in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld, Vogelsbergkreis, (Verordnung vom 12.12.1984 (StAnz. 53/1984 S. 2656)) durch den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre können ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Prüfung des vorliegenden Erlaubnis-antrages haben sich keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 WHG für die vorgesehene Gewässerbenutzung ergeben. Daher kann die Erlaubnis unter Auferlegung der aus Gründen des

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifftal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

öffentlichen Wohls erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG) und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 Abs. 1 WHG erteilt werden.

### **Würdigung der seitens der Oberen Fischereibehörde erhobenen Forderung**

Die Antrifftalsperre ermöglicht im Hochwasserfall den Rückhalt und die geregelte Abfuhr von Wasser der Antrift. Sie leistet damit einen wesentlichen und wichtigen Beitrag für den Hochwasserschutz im Schwalmgebiet. Letztlich dient sie somit dem Schutz von Leib und Leben von Menschen. Aus diesem Grund kann auf die Antrifftalsperre als wichtiger Einrichtung des Hochwasserschutzes für die Schwalmregion sowie deren Betrieb auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Wie bereits vorstehend ausgeführt, geht es in diesem wasserrechtlichen Verfahren daher zuvorderst darum, den weiteren Betrieb der Antrifftalsperre baldmöglichst wieder auf ein rechtlich sicheres Fundament zu stellen. Unabhängig hiervon bestehende Anforderungen müssen an dieser Stelle daher zunächst unberücksichtigt bleiben.

Auch wenn die Antrifftalsperre lange vor Inkrafttreten der seitens der Oberen Fischereibehörde angeführten und teilweise zitierten Paragraphen des WHG, des HFischG und der HFischV gebaut und in Betrieb genommen worden ist, entbindet dieser Umstand nach der Formulierung des § 34 WHG nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, die longitudinale Durchgängigkeit der Antrift auch im Bereich der Talsperre wieder herzustellen. Es handelt sich hierbei um normative Vorgaben, die inzwischen als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden dürfen, weil sie als anerkannte Ziele der EU-WRRL Eingang in die nationale Gesetzgebung, so auch das Wasserhaushaltsgesetz gefunden haben und damit nicht nur durch die Obere Fischereibehörde zu befördern sind.

Somit ist es zweifellos angezeigt, sich mit den Zielen des § 34 WHG künftig angemessen und zielführend auseinanderzusetzen. Diesbezügliche Überlegungen sowie weiterführende Planungen können jedoch auch bei laufendem Stauanlagenbetrieb, also außerhalb dieses Verfahrens, bzw. unabhängig von der Erteilung der für den Weiterbetrieb der Antrifftalsperre erforderlichen wasserrechtlichen Zulassung vorgenommen werden. Dies erscheint im Hinblick auf den sich aus der Komplexität dieser Aufgabe ergebenden hohen Anspruch und dem aus diesem Grund zu erwartenden zeitlich und inhaltlich umfangreicheren Planungsaufwand aus Sicht der Talsperrenaufsicht sogar geboten.

Die Befassung mit dieser grundsätzlichen Forderung in dem laufenden wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer Gehobenen Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre ist hingegen nicht erforderlich und auch nicht Bedingung für die zu beurteilende Erlaubnisfähigkeit des Antrags-

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antrifftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antriftal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

begehrens. Nur rein vorsorglich sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Hinweis auf § 34 WHG in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach bereits erfolgter und abgeschlossener Offenlage der Antragsunterlagen sowie im Hinblick auf die mit der Anhörung verbundene Rückäußerungsfrist zudem verspätet erfolgte. Es ist anzuerkennen, dass eine Befassung mit der Sache dem Grunde nach nicht nur geboten, sondern in Umsetzung der Ziele der EU-WRRL sowie der normativen Vorgaben des § 34 WHG auch notwendig ist. – Eine diesbezügliche Ergänzung der Antragsunterlagen ist unter Berücksichtigung des Vorstehenden allerdings nicht zu fordern.

Ein in seriöser Weise gleichermaßen auf die berechtigten Anforderungen des § 34 WHG und die notwendigen Belange der Anlagensicherheit eingehendes, umfassendes und prüffähiges Konzept muss ohnehin einem eigenständigen wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren außerhalb dieses Zulassungsverfahrens vorbehalten bleiben.

### **Begründung der Verwaltungskosten**

Diese Erlaubnis ist gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), kostenpflichtig.

Gemäß Nr. 16224 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (VwKostO-MLU) vom 08.12.2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11), ist für die Erteilung einer Erlaubnis für das Aufstauen, Absenken, Ableiten oder Umleiten von Oberflächengewässer ein Gebührenrahmen von 300,00 € bis 3.000,00 € vorgesehen.

Die Gebühr wird im Hinblick auf den entstandenen Verwaltungsaufwand als Mindestgebühr festgesetzt (300,00 €).

Nach Nr. 16201 VwKostO-MLU sind 200 v. H. der Gebühr der entsprechenden Erlaubnis zu erheben, wenn ein Gebührentatbestand nur die Erlaubnis enthält, aber eine Gehobene Erlaubnis oder eine Bewilligung erteilt wird.

Demnach beträgt die Mindestgebühr für die antragsgemäße Erteilung der Gehobenen Erlaubnis im vorliegenden Fall **600,00 €**.

Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antritttsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

Folgen bei verspäteter Zahlung:

Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 15 HVwKostG für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von einem Prozent des auf 100 Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten.

Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage hinsichtlich der Zahlung der Verwaltungskosten keine aufschiebende Wirkung.

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41-43, 34119 Kassel,**

Klage erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, die Klage zu begründen, und einen bestimmten Antrag zu stellen. Klagen, die per E-Mail oder telefonisch erhoben werden, sind nicht rechtswirksam, auch nicht zur Fristwahrung.

**Kassel, den 02.04.2025**

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2

**Regierungspräsidium Kassel**

Abteilung Umweltschutz

Im Auftrag

gez. Wendel



Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Dezernat 31.3

Gehobene Erlaubnis für den unveränderten Weiterbetrieb der Antritttsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Aisfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antriftal, Vogelsbergkreis

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024/2